

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 21. März 1978

44. Stück

- 140. Bundesgesetz: Studium der Rechtswissenschaften**
(NR: GP XIV RV 528 AB 796 S. 86. BR: 1794 AB 1796 S. 373.)
- 141. Bundesgesetz: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973**
(NR: GP XIV RV 659 AB 797 S. 86. BR: AB 1797 S. 373.)
- 142. Bundesgesetz: Änderung des Schulzeitgesetzes**
(NR: GP XIV RV 644 AB 798 S. 86. BR: AB 1795 S. 373.)

140. Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Rechtswissenschaften ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in ein Diplomstudium und ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium zu gliedern.

(2) Das Diplomstudium hat den Zweck, den Studierenden eine wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Das Doktoratsstudium hat darüber hinaus den Zweck, die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterzuentwickeln.

Akademische Grade

§ 2. (1) An die Absolventen des Diplomstudiums wird der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, beziehungsweise „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

(2) An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, beziehungsweise „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

Studiendauer

§ 3. (1) Das Diplomstudium erfordert acht Semester und besteht aus zwei Studienabschnit-

ten. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei, der zweite sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Rechtswissenschaften, der Einführung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaften darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechtes notwendig sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung jener rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der in § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden;
2. Römisches Privatrecht;
3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung, unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik.

(3) Die erste Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung, die in Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist, abzuhalten. Mit der Ablegung der ersten Diplomprüfung kann am Ende des ersten Semesters begonnen werden. Die Teilprü-

fungen können in beliebiger Reihenfolge der Prüfungsfächer abgelegt werden.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Bezüglich der in Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Fächer kann die zuständige akademische Behörde aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben.

(5) Im ersten Studienabschnitt ist ferner ein Kolloquium aus dem Gegenstand „Soziologie für Juristen“ abzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt unbeschadet der Abs. 4 und 5 die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung voraus.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes;
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes;
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes;
5. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre;
6. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
7. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen;
8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;
9. eines der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
 - b) Finanzwissenschaften,
 - c) Finanzrecht,
 - d) Wirtschaftsrecht;
10. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Politikwissenschaft,
 - b) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,
 - c) Psychologie für Juristen,
 - d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

11. ein drittes der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:

- a) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
- b) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen,
- c) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme,
- d) Kirchenrecht.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung abzuhalten. Sie hat aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern und der Diplomarbeit zu bestehen.

(4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen; sie können frühestens zum Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.

(5) In jedem Fall setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung voraus, daß der Kandidat die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches inskribiert hat und daß die Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 16 Abs. 10 und § 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt worden ist.

(6) Im zweiten Studienabschnitt ist ferner ein Kolloquium aus dem Gegenstand „Betriebswirtschaftslehre“ abzulegen.

Grundzüge — Fächer

§ 6. Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches oder von Teilgebieten des Faches zu prüfen sind, ist bei der Abhaltung der entsprechenden Prüfungen darauf zu achten, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die das Fach besonders kennzeichnenden und es von anderen Fächern unterscheidenden Besonderheiten geprüft werden. Soweit es sich um Rechtsfächer handelt, ist dabei außerdem der Zusammenhang eines solchen Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8 und Z. 9 lit. c und d genannten Fächern zu entnehmen. In der Diplomarbeit ist entweder ein Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Thema zu behandeln; die Diplomarbeit ist über Beschluß der zuständigen akade-

mischen Behörde an einer Fakultät unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte einheitlich entweder als Hausarbeit oder als Klausurarbeit zu gestalten.

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens am Ende des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes angefertigt werden.

Umfang der Prüfungen

§ 8. (1) Bei der Prüfungsarbeit im Rahmen der in § 5 Abs. 2 Z. 1, 5 und 6 genannten Fächer können, wenn es das Prüfungsthema erfordert, vom Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch Kenntnisse aus den Fächern verlangt werden, über die er entweder schon Einzelprüfungen erfolgreich abgelegt oder noch abzulegen hat, und zwar:

1. Bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 1 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 2, 3 und 8 genannten Fächern;
2. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 5 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 6 und 7 genannten Fächern;
3. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 6 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 5 und 7 genannten Fächern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Diplomarbeit, wenn das Thema einem der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Fächer entnommen ist.

(3) Bei der Teilprüfung eines Faches können insoweit Kenntnisse aus angrenzenden Fächern verlangt werden, als sie für das Prüfungsfach unmittelbar bedeutsam sind und aus diesem Grunde in den dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

Prüfungszeitpunkt

§ 9. (1) Die zuständige akademische Behörde hat zum Zwecke der rechtzeitigen Information der Studierenden eine längerfristige Übersicht über die im Rahmen der Prüfungsfächer abzuhaltenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Übersicht hat die zuständige akademische Behörde die den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung entsprechenden Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß, was die Inskription dieser Lehrveranstaltungen anlangt, jeder Kandidat, der seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, in der Lage ist, am Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Teilprüfungen anzutreten.

Prüfer

§ 10. (1) Als Prüfer haben in erster Linie jene Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 26

Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz zu fungieren, die in den der Prüfung vorangehenden Semestern die Mehrzahl der dem jeweiligen Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Reicht die Zahl dieser Prüfer zur Bewältigung der Prüfungen jedoch nicht aus, so sind auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission heranzuziehen.

(2) In dem in § 4 Abs. 2 Z. 1 genannten Prüfungsfach sind jene Universitätslehrer berechtigt und verpflichtet, als Prüfer zu fungieren, die dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem der Prüfung vorangegangenen Semester abgehalten haben.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

Freifächer

§ 11. (1) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Auf Grund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

(2) Als Freifächer können außerdem angeboten werden:

- a) Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie,
- b) Kriminologie,
- c) Rechtsphilosophie,
- d) Rechtssoziologie,
- e) Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
- f) Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
- g) Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts,
- h) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
- i) Rechtsinformatik.

IV. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

Erlangung des Doktorates

§ 12. (1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung oder der Abschluß des Studiums nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164.

(2) Das Thema der Dissertation ist nach Wahl des Kandidaten den nachstehenden Fächern zu

entnehmen, sofern dieses an der Fakultät entweder durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessor oder wenigstens durch einen emeritierten Universitätsprofessor, Honorarprofessor oder Universitätsdozenten vertreten ist:

1. den in § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Fächern;
2. den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8, 9 lit. c und d, 10 lit. a, 11 lit. b und d genannten Fächern;
3. den Fächern:
 - a) Rechtsvergleichung aus den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d genannten Fächern,
 - b) Rechtsphilosophie,
 - c) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
 - d) Rechtssoziologie.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
2. eines der in Abs. 2 genannten Fächer, das der Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat; im Falle des Abs. 5 ist das Fach in der Regel jenen Fächern zu entnehmen, die den Fächern der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung des Kandidaten entsprechen;
3. eines der in Abs. 2 genannten nach Z. 1 und 2 noch nicht bestimmten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

(4) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in der Form von Teilprüfungen (§ 23 Abs. 3 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzuhalten.

(5) Hat der Kandidat nach abgeschlossenem Diplomstudium die Richteramtsprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung oder eine Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst beim Bund oder bei den Ländern erfolgreich abgelegt, so sind ihm auf seinen gleichzeitig mit der Anmeldung zum Rigorosum zu stellenden Antrag die Prüfungsfächer der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung auf die im Abs. 3 Z. 2 und 3 genannten Fächer des Rigorosums insoweit anzurechnen, als sie diesen Fächern nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind; die Anrechnung befreit den Kandidaten von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit die Fächer

der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen den Fächern des Rigorosums gleichwertig sind, ist in der Studienordnung festzulegen.

Termine der Lehrveranstaltungen

§ 13. Der Studienplan hat in bezug auf jene Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums abhalten, die Verpflichtung zu enthalten, nach Tunlichkeit die Termine ihrer Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

V. ABSCHNITT

Unterrichtsversuche im Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums

§ 14. (1) Zum Zwecke der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung hat die zuständige akademische Behörde ab dem Studienjahr 1980/1981 in den Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich der Rechtswissenschaften vorzusehen.

(2) Als neue Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen, bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung juristischer Berufe ermöglichen;
3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Unterrichtsversuche der in Abs. 2 genannten Art in angemessenem Umfang durchgeführt und zum Zweck der Verbesserung laufend überprüft werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 15. Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des an ihrer Fakultät geltenden Studienplanes (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) beginnen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, längstens jedoch sechs weitere Studienjahre ab Inkrafttreten dieses Studiengesetzes:

1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBL. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfung,
2. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282,
3. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968,
4. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen und
5. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Anrechnung von Studien und Prüfungen

§ 16. (1) Ordentlichen Hörern, die sich nach § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterwerfen, ist eine gemäß der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945, bestandene

1. rechtshistorische Staatsprüfung als erste Diplomprüfung,
2. judizielle Staatsprüfung als Teilprüfung aus dem im § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Fächern
anzurechnen.

(2) Die nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945, anrechenbaren Semester sind von den zuständigen akademischen Behörden in die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(3) Die zuständige akademische Behörde entscheidet über die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 sowie über die Anerkennung anderer Leistungsnachweise (Übungen, Seminare, Kolloquien) und der Inskription von Lehrveranstaltungen.

Führung des Magistergrades durch absolvierte Juristen

§ 17. (1) Österreichische Staatsbürger, die ihre rechtswissenschaftlichen Studien nach der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBL. Nr. 164, über die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung durch Ablegung der in dieser Verordnung vorgesehenen Staatsprüfungen bzw. auf Grund vor dieser Verordnung geltenden Bestimmungen absolvierten, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister iuris“ zu führen.

(2) Der Dekan jeder Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Ansuchen des absolvierten Juristen mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades festzustellen.

Sonderbestimmungen für Ausländer

§ 18. Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächer die Kenntnisse über diese Fachgebiete im Recht ihres Heimatstaates nachzuweisen, wenn entsprechende Lehrveranstaltungen an einer österreichischen Universität regelmäßig angeboten werden.

VII. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Die Studienordnung nach § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden. Die Studienordnung und die Studienpläne treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Firnberg

**141. Bundesgesetz vom 2. März 1978,
mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1975 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 ist einzufügen:

„(5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.“

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den wahlwerbenden Gruppen ist eine Weitergabe von Daten an Dritte untersagt.“

2. Der bisherige Abs. 5 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

4. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommissionen beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Funktionsperiode eines in Abs. 2 lit. b bis f genannten Organes, das durch Personenwahl gewählt wurde, endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der für das Organ zu vergebenden Mandate abgesunken ist.“

5. Die lit. b des § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„b) die Beschlussfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hievon sind zumindest 20 v. H. für die Aufgaben der Österreichischen Hoch-

schülerschaft und zumindest 50 v. H. für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 150 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Hiebei ist von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 200 S pro Studienjahr auszugehen.“

6. Die lit. a des § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„a) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 v. H. der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 v. H. dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;“

7. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Hauptausschüsse und deren Ausschüsse.“

8. Nach § 6 Abs. 5 ist einzufügen:

„(6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Hauptausschusses sinngemäß anzuwenden.“

9. Nach § 7 Abs. 4 lit. b ist einzufügen:

„c) die Übernahme der Aufgaben von Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen, deren Wahl unterblieben ist (§ 15 Abs. 10) oder deren Funktionsperiode vorzeitig beendet wurde (§ 4 Abs. 3), bis zum Beginn der neuen Funktionsperiode dieser Organe.“

10. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

11. Der Abs. 6 des § 8 hat zu lauten:
 „(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

12. Der Abs. 6 des § 9 hat zu lauten:
 „(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Institutsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

13. Der Abs. 5 des § 10 hat zu lauten:
 „(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienabschnittsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

14. Der Abs. 3 des § 13 hat zu lauten:
 „(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschüler-schaften an den Hochschulen, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neugewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.“

15. Der § 14 hat zu lauten:
 „§ 14. (1) Jedes Organ der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Hochschüler-schaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft“ und vertritt diese nach außen.

(3) Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse vertreten die Hochschülerschaft an der jeweiligen Hochschule nach außen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des jeweiligen Organes nach außen, die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organes und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten ist er allein entscheidungsbefugt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende der Zustimmung eines Ausschusses des jeweiligen Organes bedarf.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, genau bestimmte Teile seiner Aufgaben an seine Stellvertreter zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird erst durch die Mitteilung an das jeweilige Organ wirksam.

(6) Der Vorsitzende wird im Fall einer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter dauernd verhindert, so ist das an Studienjahren älteste Mitglied des Organes, bei gleichem Studienalter das an Lebensjahren ältere Mitglied des Organes zur zwischenzeitigen Geschäftsführung verpflichtet. Ihm obliegt darüber hinaus, unverzüglich eine Sitzung des Organs zur Wahl eines Vorsitzenden einzuberufen. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung sowie die Kompetenzen der Vorsitzenden und des Geschäftsführers sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie der Geschäftsführer sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

(8) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

16. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Wahlen in alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschüler-schaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, sind alle zwei Jahre in der in Abs. 8 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig, auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem d'Hondtschen Verfahren, wie folgt vorzugehen:

a) Die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organes zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

b) Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen An-

spruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los. Die auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandataren des Organes folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mandatare. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe zusätzliche Ersatzmänner nominieren.

(3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Personen zu wählen. Ist die Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut (§ 11 Abs. 1), so hat auch die Wahl der Fakultätsvertretung mittels Personenwahl zu erfolgen, sofern für die Studierenden an dieser Fakultät keine Instituts- oder Studienabschnittsvertretungen zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 bis 4). Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(4) Die Mandate für die gemäß Abs. 3 zu wählenden Organe werden an die Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, das zweite Mandat dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidaten den gleichen Anspruch auf ein Mandat, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben und sind mehr Kandidaten als noch zur Vergabe gelangende Mandate vorhanden, so entscheidet das Los. Es sind jedoch nur jenen Kandidaten Mandate zuzuweisen, die zumindest 30 v. H. der Stimmen des Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Können auf diese Weise nicht mindestens die Hälfte der zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, so haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der Gewählten zu unterbleiben und ist gemäß Abs. 10 zweiter Satz vorzugehen.

(5) Die Wahlausschließungsgründe richten sich nach jenen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, mit Ausnahme der Bestimmungen über die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, mit Ausnahme der Bestimmung über das Wahlalter. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten weiters die §§ 1 Abs. 2 bis 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 4 sowie 10 Abs. 3.

(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein oder auf das Mandat verzichtet.

(7) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

(8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Einer der beiden Tage ist von der zuständigen akademischen Behörde als vorlesungs- und prüfungsfrei zu erklären. Die Wahltage sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

(9) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, so ist diese Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen und durchzuführen. Ferien und die ordentliche Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind in diesen Zeitraum nicht einzurechnen. Die Abhaltung von Wahlen während der Ferien und innerhalb der ordentlichen Inskriptionsfrist ist unzulässig.

(10) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), so ist im nächsten Studienjahr unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 8 eine Nachwahl durchzuführen.

(11) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der im Abs. 1 und 3 genannten Organe sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.“

17. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei allen Hochschülerschaften an den Hochschulen sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus:

- a) je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter;
- b) je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind;

- c) einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreter bestimmen. Er kann in diese Funktionen auch rechtskundige Bedienstete der Hochschulen entsenden.

Die Vertreter gemäß lit. a bis c dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, einen Beobachter in die Wahlkommission zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommission hat längstens drei Wochen vor dem nächsten Wahltermin zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.“

18. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschäften an den Hochschulen (deren Stellvertreter) werden durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschäft (sein Stellvertreter) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder seinen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

19. Die lit. i des § 16 Abs. 6 hat zu lauten:

„i) Die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6 und die nachträgliche Zuteilung von Mandaten an Ersatzmänner gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.“

20. Nach § 16 Abs. 12 ist einzufügen:

„(13) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertretern gebührt eine Entschädigung für Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

21. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) In den Satzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen, soweit dies durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht ohnedies angeordnet ist. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die Funktionsperiode der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt be-

findlichen Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen- (Schul)- und Studienabschnittsvertretungen wird bis 30. Juni 1979 verlängert.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky Kirchschräger Firnberg

142. Bundesgesetz vom 2. März 1978, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, für die land- und forstwirtschaftlichen Fach-schulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie für die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, geregelte Forstfachschule. Ferner gelten die Bestimmungen des Abschnittes I für die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummensinstitut in Wien sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.“

2. Im § 2 Abs. 2 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

3. Im § 2 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten: „Hiebei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

4. Dem § 2 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

„(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst — außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein — einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferienpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abge-

wichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.“

6. § 8 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist. Die Einbringung kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2, 4, 5, 9 und 10 schulfrei erklärten Tage geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

7. Dem § 8 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

8. Im Unterabschnitt B hat die Überschrift zu lauten:

„Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)“

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Unterrichtszeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, bzw. gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975, auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anzuwenden sind, gilt die Einschränkung, daß bei gleichem Ausmaß der tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen gleicher Art geltenden Bestimmungen zulässig sind.“

ARTIKEL II

§ 119 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

(1) Art. I Z. 1 bis 4 und 9 sowie Art. II treten mit 1. September 1978 in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 und 8 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind jedoch frühestens mit 1. September 1978 in Kraft zu setzen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung

folgenden Tag an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit dem Tage seines Inkrafttretens in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

1945:		Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens ... S 26—	
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.... S 1—		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8—	
1949:		Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6—	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 S 1:50		Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28—	
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1:20		1958:	
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — ALVG. 1958 S 8—	
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2—		1959:	
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1:50		Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80	
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1:20		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 S 35—	
1950:		Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—	
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15—		Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15—	
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950..... S 4—		1960:	
Heft 5: Epidemiegesetz 1950..... S 7—		Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16—	
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4—		1961:	
1951:		Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62—	
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2—		1962:	
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3—		Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 S 44—	
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6—		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 ... S 12—	
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4—		Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14—	
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4:50		Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10—	
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16—		Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—	
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5—		1964:	
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4—		Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12—	
Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6—		Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14—	
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14—		1965:	
1952:		Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1965 S 26—	
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16—		Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30—	
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7—		1968:	
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4—		Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40—	
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6—		1970:	
1953:		Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18—	
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 S 7:50		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 S 62—	
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5—		Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32—	
Heft 4: Markenrecht S 11—		Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18—	
Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5:50		1971:	
Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12—		Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22—	
Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3:50		1972:	
Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28—		Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12—	
Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7—		1973:	
Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 S 10—		Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30—	
1956:		Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28—	
Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956..... S 7:50		Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30—	
Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50		1975:	
Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50		Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88—	
1957:		1977:	
Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 S 17—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) S 44—	
Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 ... S 7—			
Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957..... S 4:50			
Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10—			

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen